Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 55 (1913)

Heft: 10

Artikel: Standesfragen

Autor: Bühler, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-593111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wohl aus ursprünglichen Verklebungen infolge funktioneller Bedürfnisse sich „entwickelt“ haben. Die eigentlichen Nachbarschaftsreaktionen, für deren Bildung physiologisches Denken unschwer die Erklärungen findet, bestehen in meinem Falle besonders an Lunge und Zwerchfell. Auf das Nähere dieser Anpassungsvorgänge einzugehen, halte ich angesichts des eingangs gegebenen Befundes für überflüssig.

Wenn meine Abhandlung über einen Fall von Hernia diaphragmatica spuria bei einem hochalterigen, gesunden Hunde, als Beitrag zur Kasuistik der Zwerchfellbrüche bei kleinen Haustieren, die Anregung dazu gäbe, weitere Fälle in ähnlichem Sinne und womöglich noch gründlicher systematisch zu verarbeiten, so geschähe damit die Förderung wohl des interessantesten Gebietes unserer morphologisch-biologischen Wissenschaft: des Kapitels von den Bildungsmöglichkeiten für klinisch gesunde, lebensfähige Individuen.

Standesfragen.

Von Dr. R. Bühler, Teufen.

In einer wertvollen Abhandlung in einer der letzten Nummern des Archivs, unter dem Titel „Mitteilungen aus der Praxis“, wird von Herrn Kollege Reichenbach am Schluss unter anderem die Frage aufgeworfen: Wie war es möglich, dass die Tierärzte im eidg. Konkurs- und Betreibungsgesetz in die fünfte Klasse kamen?

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 hat eine zwanzigjährige Entstehungsgeschichte. Es sollte die schwere, aber zugleich dankbare Aufgabe der eidg. Rechtsgesetzgebung lösen, die verlangt sich so einzurichten, dass aus dem Nebeneinanderbestehen von Bundes- und Kantonsgesetzen keine oder doch möglichst geringe Härten und Missverhältnisse entspringen.

Von einem Gefühl der Befriedigung mit dem Gesetz

wird der Tierarzt kaum reden können, wenn er speziell den Artikel 219 in Betracht zieht, der die Rangordnung der Forderungen im Konkursfalle festsetzt. Die Guthaben des Tierarztes sind in die fünfte Klasse, in welcher jeweils fast gar nichts erhältlich ist, eingereiht, während den Ärzten durch folgenden Wortlaut des Gesetzes die dritte Klasse zugänglich gemacht ist:

„Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung."

Einschlägige Kommentare, welche ja zur Förderung der schweiz. Rechtseinheit dienen sollen, sprechen sich dazu wie folgt aus:

Dritte Klasse. Nicht jeder, der sich als Arzt ausgibt, sondern nur derjenige, der gesetzlicher Vorschrift gemäss als Arzt anzuerkennen ist, geniesst das Vorzugsrecht. Ausgeschlossen sind demnach die Naturärzte, sofern sie nicht gleichzeitig als staatlich anerkannte Ärzte sich auszuweisen vermögen. Wo die Praxis frei ist, hat jeder Arzt das Vorzugsrecht. Die Bestimmung trifft jede Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzte.

In diesem Sinne, also zugunsten der Autorität der Kommentare, entschied unterm 2. Juli 1892 das zürcherische Obergericht.

Giovanoli (Archiv Bd. 37 pag. 198) weist in seinen Ausführungen, betitelt „Tierärztliche Forderungen im Konkurs" ebenfalls auf die erwähnte, für uns günstige Auslegung des Gesetzes hin. Er begründet das Vorzugsrecht der tierärztlichen Guthaben auch noch damit, dass er feststellt: „wir sind moralisch verpflichtet, für jeden, der uns ruft, unsere Hilfe angedeihen zu lassen, auch dann, wenn solche Leute bekanntermassen finanziell nicht glänzend stehen."

Nach dem bernischen Medizinalgesetz von 1865 besteht die Pflicht zur jederzeitigen Hülfeleistung für alle Medizinalpersonen, also auch für die Tierärzte. Bei Zuwiderhand-

lungen sind empfindliche Strafbestimmungen angedroht. Gerade diese ratio legis, der Umstand, dass die Tierärzte nicht nur allgemein moralisch verpflichtet, sondern nach kantonalen Gesetzgebungen sogar gezwungen sind, ihre Dienste jedem, der deren bedarf zu leisten, spricht auch für ein Privileg zugunsten der Tierärzte.

Die Verwaltung des Tierspitals Zürich meldete 1896 in einem Konkurse eine Forderung an, herrührend aus tierärztlicher Behandlung eines dem Kridaren gehörenden Pferdes und verlangte die Kollokation des Anspruches in die dritte Klasse. Die Konkursverwaltung bestritt das Privilegium. Auf eingeleitete Klage hin erliess der Einzelrichter des Bezirksgerichtes einen Entscheid in der nämlichen Richtung. Das Obergericht wies den hiegegen ergriffenen Rekurs ab. Wie oben erwähnt, gelangte das zürcherische Obergericht 1892 zur Anerkennung des Privilegs solcher Guthaben. Das Gericht führt nun zur Begründung seines heutigen, gegenteiligen Standpunktes aus:

1. Die Ansicht von 1892 erwies sich bei näherer Prüfung als unhaltbar und zwar im wesentlichen deshalb, weil es sich um Erteilung eines Vorzugsrechtes für einzelne Gläubiger handelt, weshalb jede über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Interpretation unzulässig ist. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung pflegen den Unterschied zwischen Menschenheilkunde und Tierheilkunde wohl zu respektieren, es darf daher um so weniger vorausgesetzt werden, dass hier der Ausdruck „Ärzte“ beide Kategorien umfasse.

Das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals von 1877 und 1886 zeigt in seinen offiziellen Sprachtexten deutlich, dass unter dem Wort „Ärzte“ (medecins, medici) die Tierärzte nicht einbezogen sind, denn die Tierärzte sind im zitierten Gesetz gesondert aufgeführt.

2. Der Art. 219 des Bundesgesetzes betr. Schuldbetreibung und Konkurs muss an Hand seines eigenen Textes erklärt werden. Derselbe schliesst, wie bereits angeführt, im Wortlaut das Privilegium von Forderungen der Tierärzte aus, desgleichen auch nach seinem innern Sinn, indem er die Forderungen

von Ärzten, Apothekern und Hebammen, welche bei Konkursen in die dritte Klasse eingereiht werden sollen, mit andern gleichstellt, die entstanden sind aus Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen. Als solche können sprachlich und begrifflich nur Menschen betrachtet werden, welche der Familie durch Verwandtschaft oder andere besondern Beziehungen, z. B. als Dienstboten, angehören, nicht aber Haustiere, die zivilrechtlich überhaupt nur als Sachen in Betracht kommen.

Die Konkursgläubiger haben zwar m. E. grosses Interesse daran, dass die Haustiere des Schuldners erhalten bleiben und also auch schon vor dem Konkurs wenn nötig tierärztlich behandelt werden!

Anlässlich der Vorberatung des Gesetzes hat der Ständerat die Tierärzte vom Privileg der Ärzte ausdrücklich ausgenommen.*)

Es muss somit als rechtlich feststehend angenommen werden: Die ausdrückliche Privilegierung der Tierärzte ist in den Beratungen des Gesetzes abgelehnt worden; sie kann daher nicht als durch das Gesetz gewollt, betrachtet werden.

Die Ansicht der Kommentare von Weber und Brüstlein und Reichel, dass das Privileg des Arztes jeder Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzten zustehe, erscheint daher irrtümlich.

Eine Änderung zugunsten der Tierärzte, die gewiss berechtigt wäre, wird erst durch die Revision des Gesetzes erreichbar sein.

---

*) Ursprünglich hatte der Ständerat das Privileg der Ärzte ganz beseitigt. Der Nationalrat hatte es wieder aufgenommen, und zwar für die Dauer eines Jahres. Im Ständerate (13. Juni 1887) beantragte nun Herr Schmid von Uri, dem Nationalratsbeschluss zuzustimmen, jedoch mit zeitlicher Beschränkung des Privilegs auf sechs Monate vor dem Konkursausbruch. Herr Gobat beantragte, eventuell auch die Tierärzte zu berücksichtigen. Dieser Antrag blieb mit 10 Stimmen in Minderheit; der Antrag Schmid dagegen wurde angenommen.

Benützte Literatur:

1. Dr. Weber und Brüstlein. Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Zürich 1890. S. 302.
2. Prof. Reichel. Kommentar betr. id. Zürich 1901. S. 313 und 325.
3. Dr. Jäger. Kommentar betr. id. Zürich 1900. S. 403.
4. Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen. Zürich 1892. Band 11, S. 248.
5. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs. Bern 1895. Band 4, S. 334.
6. Giovanoli, G. Tierärztliche Forderungen im Konkurs. Schweiz. Archiv für Tierheilkunde Band 37, S. 198.
7. Schweiz. Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen. Zürich 1897. Band 16, S. 42.

Privilegierte Forderungen der Tierärzte. (?)

Mein lieber Kollege und Studienfreund C. Eggmann in Amriswil ist in der glücklichen Lage, seine Forderungen nach dem Kommentar von Dr. Leo Weber und Dr. Brüstlein durchzusetzen. Mit seiner sehr willkommenen Rechtsbelehrung machte ich mich schnurstracks auf den Weg zum hiesigen Konkursamte. Ich fragte gleich nach dem obersten Vorsteher, das grüne Archiv und einen ganzen Stoss von schlechten Guthaben unter dem Arme. Hoffnungsvoll blickte ich auf die grosse Kasse in der Ecke und dachte, dass von deren Inhalt nun sicherlich auch ein Erkleckliches mir anheimfallen werde. Nach der obligaten Begrüssungszeremonie legte ich die schwere Anschuldigung vor, dass laut Doktores Weber und Brüstlein mir seit Dezennien schweres Unrecht geschehen sei, da die Forderungen der Tierärzte in die 3. Klasse und nicht in die 5. gehören. Dr. M., ein Jurist, las die Epistel wirklich durch, dann machte seine rechte Hand eine Bewegung nach oben, und da zog er von seinem Pulte herab ein verflixtes Buch und schlug mit unglaublicher Behendigkeit eine Seite auf, in der er mir aus Dr. Jäger, des Bundesrichters, 1912er Kommentare eine niederschmetternde Seite vorlas. In den Beratungen über das Gesetz sei absolut abgewiesen worden, die Tierärzte in die 3. Klasse zu versetzen, da Tiere nicht als Haus-